



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 10/16

Montag, 30. Mai 2016

Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Finanzamtes Marl und der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der Zeit gültigen Fassung werden die Bescheide des Finanzamtes Marl und der Stadt Gladbeck an

Mustafa Meklyu

letzte bekannte Anschrift: Klarastr. 1, 45964 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Herrn Meklyu nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254 von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 12.05.2016

I. A.

(Frohne)

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am **5. Juni 2016** findet in Gladbeck ein Bürgerentscheid statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Abstimmungsgebiet (= Stadtgebiet) ist in 57 Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 15.05.2016 zugestellt wurden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

Ab 16.00 Uhr treten in den Räumen des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 2, die Briefabstimmungsvorstände zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

3. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Zur Abstimmung hat jede/r Berechtigte die eigene Abstimmungsbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis mitzubringen, damit sich die/der Abstimmungsberechtigte bei Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln; diese werden im Abstimmungsraum bereitgehalten.

Jede/r Abstimmende hat nur eine Stimme, die abgegeben wird, in dem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Abstimmenden in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass bei dem Einwurf des Stimmzettels in die Abstimmungsurne nicht erkennbar ist, wie abgestimmt wurde.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

5. Bürgerinnen und Bürger, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung teilnehmen entweder
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum innerhalb des Stadtgebietes Gladbeck oder
 - durch Briefabstimmung.

Wer per Brief abstimmen möchte, muss sich von der Stadt Gladbeck zusätzlich zu dem Abstimmungsschein folgende Unterlagen beschaffen:

- den amtlichen weißen Stimmzettel
- den amtlichen blauen Abstimmungsumschlag
- den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag.

Der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein ist so rechtzeitig der auf dem roten Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Abstimmungsberechtigte können ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gladbeck, den 13.05.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.